



---

Leitung: Professor Dr. Ingo Saenger  
**Westfälische Wilhelms-Universität**  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

## **Anwaltliches Berufsrecht**

### **– Der Berufsstand und seine Gerichtsbarkeit –**

Die Rechtsanwaltschaft unterliegt einem speziellen Berufsrecht. In der Fachöffentlichkeit virulent war es in den letzten Jahren und ist es vornehmlich mit Blick auf die Grenzen zulässiger Werbung sowie auf die Frage der Interessenkollision und Verschwiegenheit, dies insbesondere wegen des Wechsels von Berufsangehörigen unter Großkanzleien. Die zugehörige Berufsgerichtsbarkeit ist auch unter Berufsangehörigen wenig bekannt. Bezüglich ihrer Zulässigkeit – gemessen am Grundgesetz wie auch EU-rechtlichen Vorgaben – besteht Erörterungsbedarf. Zugleich rühren aus dem Bereich der EU-Rechtsprechung (legal privilege for Syndici?) massive Diskussionen, zu denen eine tiefergehende Analyse des Berufsrechts und seiner personellen Reichweite erforderlich sind.

Zur Erläuterung dieser Thematik lud die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn



**Rechtsanwalt und Notar**

**Dr. Egon A. Peus,**

AULINGER Rechtsanwälte, Bochum,

als Referenten zu einem Vortragsabend ein. Er ist zugleich Geschäftsleitender und Kammervorsitzender bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm.

In seinem Vortrag gab Herr Dr. Peus zunächst einen Überblick über die Systematik und Ordnung der Bundesrechtsanwaltsordnung. In einer schematischen Übersicht zeigte er dabei anschaulich, dass die Regelungsinhalte wie etwa das materielle Berufsrecht, die Zulassung zum Anwaltsberuf, die Befugnisse der Rechtsanwaltskammer und das



anwaltsgerichtliche Verfahren ebenso wie die Normen zu dem Anwaltsgerichtshof und dem BGH für Anwaltssachen an ganz unterschiedlichen Stellen zu finden sind.

Weiterhin ging Herr Dr. Peus auf die Gliederung, Organisation und Zuständigkeit der Berufsgerichte für Rechtsanwälte ein. Für die Berufsgerichtsbarkeit sind die Anwaltsgerichte, die Anwaltsgerichtshöfe und der Senat für Anwaltssachen bei dem BGH zuständig. Anwaltsgerichte, die den Bezirken der Rechtsanwaltskammern zugeordnet sind, sind gem. § 94 Abs. 1 BRAO ausschließlich mit Rechtsanwälten besetzt. Sie gliedern sich in Kammern (§ 92 Abs. 2 BRAO), die sich laut § 96 BRAO jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzen. Die Anwaltsgerichtshöfe, die bei einem Oberlandesgericht ansässig sind, sind dagegen neben Rechtsanwälten auch mit Berufsrichtern besetzt (§ 101 Abs. 1 BRAO). Es werden Senate mit anwaltlichem Vorsitz und je zwei anwaltlichen und zwei berufsrichterlichen Beisitzern gebildet (§§ 101, 104 BRAO). Der Senat für Anwaltssachen bei dem BGH besteht dagegen gem. § 106 Abs. 2 S. 1 aus dem Präsidenten des BGH, zwei Bundesgerichtshofsmitgliedern und zwei Rechtsanwälten. Die anwaltlichen



Mitglieder dieser Berufsgerichte sind ehrenamtliche Richter und haben „in dieser Eigenschaft“ (für das AnwG § 95 Abs. 1 S. 1, für das AGH § 103 Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 1 S. 1 BRAO) bzw. „in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden“ (für den BGH § 110 Abs. 1) „die Stellung eines Berufsrichters“.



Der berufsrechtliche Instanzenzug nach der BRAO stellt sich dann wie folgt dar: In Verwaltungs- und Zulassungssachen, d.h. bei Maßnahmen der Rechtsanwaltskammer, ist zunächst das der Anwaltsgerichtshof zuständig, die Berufung richtet sich dann an den BGH-Senat in Anwaltssachen (§§ 112 a ff. BRAO). Im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist nach §§ 116 ff. BRAO das Anwaltsgericht

in erster Instanz, der Anwaltsgerichtshof in zweiter und der BGH-Senat in dritter Instanz zuständig. Auf eine Rüge der Rechtsanwaltskammer kann der betroffene Anwalt mit einem Einspruch reagieren. Wird dieser zurückgewiesen kann er gem. § 74 a BRAO beim Anwaltsgericht Rügeprüfung beantragen. Bilden belehrende Hinweise den Streitgegenstand, ist gem. §§ 112 a ff. BRAO der AGH erstinstanzlich zuständig, die Berufung richtet sich dann an den BGH-Senat in Anwaltssachen. Materiell-rechtlich betrachtet scheint dieser berufsrechtliche Instanzenzug zunächst wenig schlüssig. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Streitgegenstand jeweils ein Verwaltungsakt ist.

Angesprochen wurden auch das anwaltliche Berufsrecht und die Ahndung von Verstößen. Unter anderem ist der Anwalt zur Sachlichkeit verpflichtet, insbesondere ist ihm die Werbung untersagt, wenn er dabei nicht sachlich über seine berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt unterrichtet, sondern sie auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Als Werbung wird alles gewertet, was zur Selbstdarstellung nach außen wahrnehmbar wird. Damit genießen alle zugehörigen Maßnahmen einerseits grundrechtlichen Schutz, unterliegen andererseits gesetzlichen Beschränkungen.



Des Weiteren hat der Anwalt gegenüber Behörden und im öffentlichen Interesse verlässlich zu sein, bspw. hat er Empfangsbekanntnisse zu unterschreiben und darf nach notarieller Vorbefassung nicht als Anwalt tätig werden. Auch gegenüber dem Mandanten und Dritten muss der Anwalt verlässlich agieren. Diese Pflicht schließt etwa

ein, dass er Mandanten laufend informieren muss und keine kollidierenden Interessen verfolgen darf (Verbot des Parteiverrats). Auch die Verschwiegenheitspflicht fällt hierunter. Mit fremden Vermögen, besonders Fremdgeld, ist sorgsamst umzugehen.

Verstößt der Rechtsanwalt gegen eine berufliche Pflicht, so kann die Aufsichtsabteilung des Rechtsanwaltskammervorstandes belehrend hinweisen oder eine Rüge aussprechen oder die Generalstaatsanwaltschaft nach Ermittlungen eine berufsrechtliche Anschuldigung am Anwaltsgericht erheben. Die Anschuldigung wegen Berufsrechtsverstößen unterliegt dann der richterlichen Entscheidung. Die Pflichtverletzungen können im Extrem mit einem vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150 Abs. 1 BRAO), einem gegenständlich beschränkten Tätigkeitsverbot oder der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§114 Abs. 1 Nr.5) geahndet werden, mildere Sanktionen sind Warnung, Verweis und Geldbuße bis 25.000 €.

Abschließend thematisierte Herr Dr. Peus die verfassungsrechtliche und internationale Verortung des Berufsrechts und der Anwaltsgerichtsbarkeit sowie die Differenzierung zwischen Unternehmensjurist, Syndicus und Rechtsanwalt. Dabei wies er vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf aktuelle Kritikpunkte, Polemiken und Fragen hin, woraus sich schließlich eine Diskussion mit den Zuhörern ergab. Auch nach dem Vortrag beim Umtrunk im Foyer wurden das anwaltliche Berufsrecht und seine Gerichtbarkeit weiter angeregt erörtert.

Herr Dr. Peus hat in überaus anregender und sehr eindrucksvoller Weise den Zuhörern das anwaltliche Berufsrecht in seinen Grundzügen, aber auch in seiner Tiefe nähergebracht. Sein Vortrag stellt einen gelungenen Auftakt in die Vortragsreihe der Forschungsstelle Anwaltsrecht in diesem Wintersemester 2011/2012 dar.

